



Landkreis Börde

Der Landrat

Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Verbandsgemeinde Bürgermeister
Herr Schmette
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz



BA
Z.W.V.
Elbe
Z.S.

Bereich Landrat
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
60/He 02.03.2023

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.09.VbGEH.2023.BVZ

Datum:
27.04.2023

Sachbearbeiter/in:
Frau Schade

Haus / Raum:
E1-344.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4008
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Führung Straßenbestandsverzeichnisse der Gemeinden gem. § 4 Abs. 2 Straßengesetz Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA)

Hier: Erforderlichkeit der Beschlussfassung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

Sehr geehrter Herr Schmette,

ich komme auf meine im Schreiben vom 13.02.2023 gegenüber der Verbandsgemeinde Elbe-Heide dargelegte Rechtsauffassung in o.g. Sache zurück.

Dazu haben Sie sich mit Schreiben vom 02.03.2023 umfänglich geäußert und dargelegt, dass Sie die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht nicht teilen.

Ich habe den Sachverhalt zum Anlass einer Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) genommen und dieser meine Rechtsauffassung vorgetragen.

Zwischenzeitlich liegt mir die Antwort vor. In diesem wird die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht voll umfänglich bestätigt.

Es dürfte vorliegend unstrittig sein, dass es sich bei der in § 4 Abs. 2 StrG LSA normierten Pflicht zur Anlegung und Führung des Bestandsverzeichnisses weder um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises noch um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, so dass eine diesbezügliche Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten kraft Gesetzes (§ 66 Abs. 1 bzw. Abs. 4 KVG LSA) nicht hergeleitet werden kann. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Hauptverwaltungsbeamten vorliegend die Zuständigkeit durch die Vertretung übertragen wurde.

Die Zuständigkeit der Vertretung ist nach hiesiger Auffassung aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA herzuleiten.

Die Vertretung hat somit über die Straßenbestandsverzeichnisse zu beschließen, bevor diese gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA sechs Monate lang zur Einsicht ausgelegt werden.



Die Beschlusserforderlichkeit gilt auch für Umstufungen, Teileinziehungen und Einziehungen. Bei Umstufungen (§ 7 Abs. 3 StrG LSA) ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzuhören, bei Einziehungen und Teileinziehungen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA) bedarf es der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde.

Mit dem Erlass der Straßenverzeichnisverordnung vom 28.07.1999 (StrVerzVO LSA; GVBl. LSA S.276) wurde mit Schreiben des damaligen Regierungspräsidium Magdeburg, jetzt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 14.11.2000 und 11.04.2003, mitgeteilt, dass die Bestandsverzeichnisse anzulegen und mit entsprechenden Beschlüssen zu untersetzen sind. Ich füge Ihnen die beiden Schriftstücke als Kopie bei. Ich füge Ihnen auch das Formblatt „Bestandsverzeichnis“ und die Erläuterung zu den einzelnen Nummerierungen bei. Auch hier ist ersichtlich, dass es nicht nur um eine einfache Erfassung der Straßendaten, wie Breite, Länge usw. handelt. Unter Punkt 9 können ggf. Widmungsbeschränkungen eingetragen werden (z.B. Einschränkung bestimmter Nutzerkreise, Benutzungsarten). Unter Punkt 22 ist der Tag der Beschlussfassung einzutragen.

Es handelt sich nicht nur um eine Erfassung von Straßendaten im Sinne von Straßenbüchern, die nicht mehr als eine interne Dokumentation über die technischen Daten einer Straße sind.

Das Straßenverzeichnis hat unmittelbare Bedeutung für die Vermittlung des öffentlichen Charakters einer Straße. Es gilt das Straßenrecht und somit auch die Anwendung der Straßenverkehrsordnung.

Für eine Auslegung des § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA ist kein Raum. Die Zuständigkeit der Vertretung ergibt sich eindeutig aus dem vorgenannten Paragraphen.

Da Sie mir Ihre Auffassung mit Schreiben vom 02.03.2023 ausführlich mitgeteilt haben, sehe ich von einer Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz ab.

Mein Schreiben ist umgehend an die Mitglieder der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Heide weiterzuleiten mit der Mitteilung, dass die Beschlüsse zu fassen sind und gegenüber der Kommunalaufsicht ist bis zum 31.05.2023 zu berichten, wann mit einer Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden zu rechnen ist.

Mit dem Hinweis darauf, dass die Kommunen das gesetzmäßige Handeln der Verwaltung sicherzustellen haben, möchte ich Sie bitten, dieser Verpflichtung nachzukommen. Andernfalls habe ich über den Einsatz weiterer förmlicher Aufsichtsmittel nach §§ 145 ff KVG LSA zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schade

SB Straßenaufsicht

Anlagen

Schreiben Regierungspräsidium Magdeburg vom 14.11.2000 und 11.04.2003

Formblatt Bestandsverzeichnis